

Satzung in der Fassung des 3. Nachtrags (Stand: 14. 9. 2020)

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wurde am 14.03.2018 in Berlin gegründet und führt den Namen BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.. Es gilt die Abkürzung BARMER Interessenvertretung.
2. Der Sitz der BARMER Interessenvertretung ist Berlin. Sie ist unter dem Aktenzeichen VR 36896 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Die BARMER Interessenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Zwecke der BARMER Interessenvertretung

1. Der Verein ist eine selbstständige und unabhängige Vereinigung von Personen mit sozialpolitischer Zwecksetzung (SGB IV, § 48 (1) 1) und beteiligt sich mit eigenen Listen an den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen innerhalb der deutschen Sozialversicherung / Kranken-, Pflege, Renten- und Unfallversicherungen (Sozialwahlen).
2. Der Verein ist unabhängig. Er ist weder wirtschaftlich, politisch, noch gewerkschaftlich oder konfessionell gebunden. Alle Geschlechter genießen im Verein Chancengleichheit und sollen zu möglichst gleichen Anteilen bei der Vereinsarbeit und in den Gremien des Vereins berücksichtigt werden.
3. Der Verein tritt für die bewährte Gliederung der deutschen Sozialversicherung und insbesondere für die Erhaltung der Ersatzkassen ein. Die BARMER Interessenvertretung setzt sich für die Erhaltung und Stärkung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ein.
4. Der Verein nimmt zu sozialpolitischen Fragen Stellung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und trägt zur sozialpolitischen Willensbildung bei.
5. Die vom Verein beauftragten Mitglieder sind in den Selbstverwaltungsorganen der BARMER vertreten und streben auch eine Vertretung in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) sowie ggf. weiteren selbstverwalteten Körperschaften

an.

6. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - Meinungsbildung und sozialpolitische Positionierung im Rahmen regelmäßiger Veröffentlichungen
 - Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung
 - Veranstaltungen (z. B. Tagungen) und Netzwerkarbeit
 - Nutzung neuer Medien als regelmäßige Kommunikationskanäle
 - Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Sozialversicherung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine MandatsträgerInnen sind ehrenamtlich tätig (SGB IV, § 40 Abs. 1) und erhalten auch keine Zuwendungen des Vereins für diese Tätigkeiten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk UNICEF, das es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Absatz 2 gilt nicht bei Vereinigung/Fusion mit einer anderen Gemeinschaft, deren Organisation, Zwecksetzung sowie Aufgaben denen in § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der BARMER Interessenvertretung können und sollen an den Entscheidungen des Vereins mitwirken.

1. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Förder-Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder

Versicherte der deutschen Kranken- oder Rentenversicherungen, die die Satzung und die Grundsätze der BARMER Interessenvertretung anerkennen, können ordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

- Fortfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- Kündigung durch das Mitglied
- Ausschluss

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eine Kündigung erfolgt durch eine jederzeit mögliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausscheidende Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben die Verpflichtung, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuschließen und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand unverzüglich auszuhändigen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder dauernd gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen der BARMER Interessenvertretung nachhaltig schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung gemäß Beitragsordnung nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist dem bzw. der Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die bzw. der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen; geschieht dies nicht, ist der Ausschluss rechtswirksam. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Versammlung mit dem Ausschluss zu befassen. In der Einladung zur Versammlung ist der Ausschluss namentlich und unter Beifügung des Einspruches zu benennen. Der/die Betroffene ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und hat das Recht ihren/seinen Einspruch zu begründen sowie Fragen zu beantworten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der/dem Betroffenen bleibt die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vorbehalten. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

3. **Förder-Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht gegeben sind oder die diese nicht wünschen, können Förder-Mitglieder werden. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft gelten entsprechend. Allerdings haben Förder-Mitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Die Kosten des Geschäftsbetriebes trägt der Verein. Nachgewiesene Auslagen, die vom Vorstand genehmigt sind, werden ersetzt. Mit der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn beauftragen, wenn die Mitgliederversammlung dem grundsätzlich im Hinblick auf Aufgabengebiet, Vollmachten und Kosten zustimmt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einladung

Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden soll, werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich per Post oder per Mail an die letzte bekannte Adresse mit einer Frist von mindestens vier Wochen (maßgeblich ist die Aufgabe zur Post bzw. der Versand der E-Mail) unter Angabe einer präzisen Tagesordnung eingeladen. Bei Satzungsänderungen ist der Änderungsvorschlag der Einladung beizufügen.

2. Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge auf die Tagesordnung setzen.

3. Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. Der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Es ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Wahlen oder Abstimmungen zu Einsprüchen gegen Ausschliessungsbeschlüsse werden geheim durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. der Einspruch gegen einen Ausschliessungsbeschluss als abgelehnt; bei Wahlen wird der Wahlvorgang wiederholt. Nach dem zweiten Wahlgang entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

4. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschluss der Geschäftsordnung
- Änderung der Satzung

- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beitragsordnung, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Leitsätze und sozialpolitischen Aussagen der BARMER Interessenvertretung
- Erstellung und Beschluss der Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Einem/einer StellvertreterIn
 - Dem/der KassenwartIn
 - Dem/der SchriftführerIn
 - und bis zu sieben BeisitzernInnen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein(e) StellvertreterIn und der/die KassenwartIn. Je zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Bei Gründung beträgt die Amtsdauer einmalig ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der/dem GeschäftsführerIn unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Im Besonderen ist er für die Vorbereitung und Durchführung der Sozialwahlen verantwortlich. Hierfür nominiert er die ListenführerInnen und stellt die Wahlvorschläge zusammen. Die Wahlvorschläge können durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Während der Legislaturperiode werden Ergänzungen in den Organen der Sozialversicherungsträger entsprechend der Reihenfolge auf den Stellvertreterlisten der Sozialwahlen vorgenommen.
5. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes sowie auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 9 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auch eine Änderung des Zweckes des Vereins beschließen. Die beabsichtigte Zweckänderung ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die die Zweckänderung beschließen soll, besonders hervorzuheben und kurz zu erläutern.

§ 12 Fusion mit einem anderen Verein

Fusionen mit anderen Vereinen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Beschluss einberufene Mitgliederversammlung in namentlicher Abstimmung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist spätestens nach 30 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der die dann Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen können.

